

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 11. Dezember 2024

Seite 85

Nr. 26

1. Änderungsordnung der Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 16.10.2023 vom 02.12.2024

Aufgrund der § 2 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2024 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt am 2. Dezember 2024 folgende 1. Änderung der Evaluationsordnung erlassen:

Artikel 1

1. Änderung der Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 16.10.2023

Die Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 16.10.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17. Oktober 2023, Jahrgang 15, Nr. 14, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule Hamm-Lippstadt führt zentral koordinierte Studierendenbefragungen durch. Ziel der Befragungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Studienprogramme sowie der Rahmenbedingungen (zentrale und dezentrale Service- und Beratungsleistungen) von Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt.“

b. Absatz 2 und Absatz 3 werden zu einem einheitlichen Absatz 2 zusammengefasst.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule Hamm-Lippstadt führt zentral koordinierte Absolventinnen- und Absolventenbefragungen durch. Ziel der Befragungen ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, der Studienangebote und -bedingungen sowie die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.“

b. Absatz 2 und Absatz 3 werden zu einem einheitlichen Absatz 2 zusammengefasst.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu Absatz 1 können die externen und studentischen Gremienmitglieder, die studentischen Gremien der Hochschule sowie die Interessenvertretungen und Beauftragten der Studierendenschaft auf begründete Anfrage beim Präsidium die aggregierten Ergebnisse erhalten.“

b. In Absatz 3 wird das Wort „auszugsweise“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 V HG NRW

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 02.12.2024.

Hamm, den 11.12.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage – Lesefassung der Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 16.10.2023 in der Fassung vom 02.12.2024

Aufgrund der § 2 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2024 (GV. NW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NW. S. 704), hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt am 2. Dezember 2024 folgende 1. Änderung der Evaluationsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

§ 2 Geltungsbereich, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

II. Interne Evaluation

§ 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workload-Überprüfung

§ 5 Studierendenbefragung

§ 6 Absolventinnen- und Absolventenbefragung

III. Umgang mit Ergebnissen, Veröffentlichung, Dokumentation, Datenschutz

§ 7 Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und Workload-Überprüfung

§ 8 Ergebnisse der Studierendenbefragung und Absolventinnen- und Absolventenbefragung

§ 9 Evaluationsbericht

§ 10 Datenschutz

§ 11 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

- (1) ¹Ziel der Evaluation sind die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt. ²Mithilfe verschiedener standardisierter Evaluationsinstrumente reflektiert und bilanziert die Hochschule kontinuierlich die eigenen Leistungen in Studium und Lehre. ³Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren werden genutzt, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Leistungen in Studium und Lehre weiter zu entwickeln sowie Steuerungs- und Entscheidungsprozesse an der Hochschule zu stützen.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 4 HG NW sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der nach § 7 Abs. 2 HG NW vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- (1) ¹Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Departments der Hochschule. ²Weitere Details sind in den §§ 4–6 geregelt.
- (2) ¹Diese Evaluationsordnung definiert an der Hochschule Hamm-Lippstadt hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. ²Als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Hochschule sind die Evaluationsordnung sowie die Evaluationsinstrumente entsprechend der strategischen Zielsetzung und der Bedarfe zur Qualitätsoptimierung in Studium und Lehre kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (3) ¹Bei Kooperationsstudiengängen (z. B. hochschulübergreifende Studiengänge) kann in Ausnahmefällen auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der

Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt und unter Beachtung des Datenschutzes in aussagekräftiger Form übermittelt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 16 Abs. 1 S. 5 und § 27 Abs. 1 S. 2 HG NW sind die Hochschulleitung und die Heads of Department.
- (5) ¹Die organisatorische Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workload-Überprüfung (§ 4), der Studierendenbefragung (§ 5) und der Absolventinnen- und Absolventenbefragung (§ 6) obliegt dem Zentrum für Lehrmanagement. ²Die Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workload-Überprüfung (§ 4) erfolgt in Zusammenarbeit mit den Departments. ³Die konkrete Aufgabenverteilung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 dieser Ordnung.

II. Interne Evaluation

§ 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge, Lehrveranstaltungen sowie die Rahmenbedingungen (zentrale und dezentrale Service- und Beratungsleistungen) für Studium und Lehre bewertet.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend Lehrveranstaltungsevaluationen inkl. Workload-Überprüfungen (§ 4), Studierendenbefragungen (§ 5) und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (§ 6).

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workload-Überprüfung

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden und den Departments zu curricular verankerten und außercurricularen deputatsrelevanten Lehrveranstaltungen eine Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) In die Lehrveranstaltungsevaluation ist eine Workload-Überprüfung integriert, um anhand der Rückmeldungen der Studierenden die Angemessenheit des Arbeitsaufwands zu beobachten und erforderlichenfalls das jeweilige Studienangebot hinsichtlich seiner Studierbarkeit zu optimieren.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch die Anwendung standardisierter Verfahren mit einem hochschulweit verbindlichen Fragebogen. ²Der Inhalt des Fragebogens umfasst unter anderem die Bewertung der Organisation, Struktur, Konzeption und des Aufbaus der Lehrveranstaltung sowie die Bewertung des Arbeitsaufwands. ³Einen geänderten Fragebogen beschließt der Senat nach Vorlage durch das Zentrum für Lehrmanagement spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem der Fragebogen zum Einsatz kommen soll. ⁴Die Befragung erfolgt anonym.
- (4) ¹Die Erhebung erfolgt in der Regel online. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Formen der Erhebung (z. B. papierbasierte Befragung) gewählt werden. ³Die Entscheidung hierüber fällt das Präsidium.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation findet einmal pro Studienjahr abwechselnd im Winter- und Sommersemester statt, um alle Lehrveranstaltungsangebote erfassen zu können. ²Alle Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrübertragung) lassen in jedem

Studienjahr mindestens zwei (wenn weniger gelehrt wird, eine) ihrer Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. ³Nach Möglichkeit sollten die beiden Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Studiengängen gehören. ⁴Dabei stellt der/die Head of Department sicher, dass die Evaluation der Lehrveranstaltungen rotiert, sodass über den Verlauf der Studienjahre ein vollständiges Feedback über die am Department angebotenen Lehrveranstaltungen entsteht. ⁵Abweichend hiervon erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation bei Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrübertragung) im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule jedes Semester in allen Lehrveranstaltungen. ⁶Die Ergebnisse werden bei Professorinnen und Professoren in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung einbezogen. ⁷Auf eigenen Wunsch können Lehrende auch mehr als zwei ihrer Lehrveranstaltungen und jedes Semester evaluieren lassen. ⁸Die zu evaluierenden Veranstaltungen sind dazu dem/der jeweiligen Head of Department zu melden. ⁹Auch können die/der Präsident/in und/oder die/der Head of Department anlassbezogen zusätzliche Lehrveranstaltungsevaluationen veranlassen. ¹⁰Als Anlass gelten bspw. die Überprüfung einer neu eingeführten Lehrmethode sowie inhaltliche, personelle oder strukturelle Veränderungen in Bezug auf eine Lehrveranstaltung. ¹¹Zur operativen Durchführung der Befragung stellen die Departments dem Zentrum für Lehrmanagement bis zum Ende des Vorsemesters eine entsprechende Liste der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

- (6) ¹Die Befragung beginnt frühestens ab der 8. Woche nach offiziellem Vorlesungsbeginn. ²Damit die Lehrenden die Studierenden noch vor Ende der Vorlesungszeit über die Ergebnisse informieren und erforderlichenfalls Änderungen in laufenden Lehrveranstaltungen vornehmen können, erhalten sie die Ergebnisse spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. ³Unter Beachtung dieser Aspekte legt das Zentrum für Lehrmanagement im Einvernehmen mit dem Präsidium den zweiwöchigen Evaluationszeitraum fest.
- (7) Den Lehrenden bleibt es unabhängig von der Lehrveranstaltungsevaluation unbenommen, bei den Studierenden eigenständig ein Feedback zu ihren Lehrveranstaltungen einzuholen.

§ 5 Studierendenbefragung

- (1) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt führt zentral koordinierte Studierendenbefragungen durch. ²Ziel der Befragungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Studienprogramme sowie der Rahmenbedingungen (zentrale und dezentrale Service- und Beratungsleistungen) von Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt beteiligt sich an der verpflichtenden Studierendenbefragung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Befragung erfolgt durch die Anwendung standardisierter Verfahren mit einem hochschulweit einheitlichen und verbindlichen Fragebogen. ³Die Befragung erfolgt online und anonym. ⁴Die Befragung wird in einem regelmäßigen Intervall durchgeführt. ⁵Befragungszeitpunkt und Befragungssstichprobe orientieren sich dabei an den Vorgaben des externen Dienstleisters.

§ 6 Absolventinnen- und Absolventenbefragung

- (1) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt führt zentral koordinierte Absolventinnen- und Absolventenbefragungen durch. ²Ziel der Befragungen ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, der Studienangebote und -bedingungen sowie die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt beteiligt sich an der verpflichtenden Absolventinnen- und Absolventenbefragung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Befragung wird jährlich durchgeführt. ³Die Erstbefragung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt ein bis zwei Jahre nach ihrem Abschluss. Optional – vorbehaltlich der Zustimmung in der Erstbefragung – erfolgt vier bis fünf Jahre nach dem Abschluss eine Zweitbefragung.

III. Umgang mit Ergebnissen, Veröffentlichung, Dokumentation, Datenschutz

§ 7 Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workload-Überprüfung (§ 4)

- (1) ¹Im Fall der Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workload-Überprüfung nach § 4 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
- die Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrübertragung) ihre individuellen Einzelberichte,
 - die Studiengangsleitung aggregierte Berichte des betreffenden Studiengangs,
 - die bzw. der Head of Department die individuellen Einzelberichte aller Lehrenden des betreffenden Departments sowie die aggregierten Berichte der Studiengänge des betreffenden Departments,
 - die Kommission für pädagogische Eignung die individuellen Einzelberichte von Professorinnen und Professoren in der Probezeit,
 - die Gutachtergruppen, die Akkreditierungsagentur und der Akkreditierungsrat im Rahmen von externen Programmakkreditierungen die aggregierten Berichte eines Studiengangs.

²Die/Der Präsident/in ist berechtigt, alle individuellen Einzelberichte der Lehrveranstaltungsevaluation und die aggregierten Berichte aller Studiengänge einzusehen. ³Die Departments können durch Ordnung weitere Mitglieder ihres Departments bestimmen, die zum Zweck der Erstellung des Evaluationsberichts (§ 9) die aggregierten Berichte der Studiengänge ihres Departments einsehen dürfen. ⁴Auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hingewiesen.

- (2) Die Lehrenden informieren die Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung vor Ende des Semesters, in dem die Befragung stattgefunden hat, in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen.

§ 8 Ergebnisse der Studierendenbefragung (§ 5) und Absolventinnen- und Absolventenbefragung (§ 6)

- (1) Im Fall der Studierendenbefragung (§ 5) und der Absolventinnen- und Absolventenbefragung (§ 6) erhalten folgende Personen die aggregierten Ergebnisse:

- alle Hochschulmitarbeitenden und in der Lehre tätigen Personen,
 - der Senat,
 - der Hochschulrat,
 - Gutachtergruppen, Akkreditierungsagentur und Akkreditierungsrat im Rahmen externer Programmakkreditierungen.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 können die externen und studentischen Gremienmitglieder, die studentischen Gremien der Hochschule sowie die Interessenvertretungen und Beauftragten der Studierendenschaft auf begründete Anfrage beim Präsidium die aggregierten Ergebnisse erhalten
 - (3) Zum Zweck der Transparenz und Information werden vom Zentrum für Lehrmanagement im Einvernehmen mit dem Präsidium hochschulweit ausgewertete aggregierte Ergebnisse der Studierendenbefragung (§ 5) und der Absolventinnen- und Absolventenbefragung (§ 6) auf der Internetseite der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
 - (4) ¹Über die Veröffentlichung studiengangsspezifisch ausgewerteter Ergebnisse der unter § 5 und 6 genannten Befragungen entscheidet der/die jeweilige Head of Department im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. ²Die Auswahl, Zusammenstellung und Aufbereitung der auf der Internetseite zu veröffentlichenden studiengangsspezifischen Ergebnisse liegt in der Zuständigkeit des betreffenden Departments.
 - (5) ¹Die Ergebnisse und ggf. daraus abgeleitete Maßnahmen der Studierendenbefragung (§ 5) und der Absolventinnen- und Absolventenbefragung (§ 6) werden im Rahmen jährlicher Austauschtermine zwischen Präsidium und Department erörtert. ²Bei Bedarf nimmt auch das Zentrum für Lehrmanagement an den jährlichen Austauschterminen teil.

§ 9 Evaluationsbericht

- (1) ¹Die Departments erstellen regelmäßig alle zwei Jahre auf Grundlage der aggregierten Ergebnisse der Evaluationen gem. §§ 4 – 6 einen Evaluationsbericht für ihr Department. ²Er soll für alle angebotenen Studiengänge des Departments insbesondere folgendes enthalten:
 1. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, zu den Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie zu den Absolventinnen und Absolventen, zur Fachstudiendauer bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals;
 2. die auf den Inhalt, die Struktur und den Workload des Lehrangebots sowie auf die Lehr- und Prüfungsorganisation des Departments bezogenen zentralen Evaluationsergebnisse gem. §§ 4 – 6;
 3. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung;

³Der Einbezug von aggregierten Ergebnissen weiterer zentraler oder dezentraler Evaluationen und Befragungen in den Evaluationsbericht steht den Departments frei. ⁴Das Verfahren zur Erstellung des Evaluationsberichts regeln die Departments in Ordnungen.
- (2) Mit Zustimmung der betroffenen Lehrenden dürfen deren personenbezogene Daten als Best-Practice-Beispiele in den Evaluationsbericht aufgenommen werden.
- (3) Der Evaluationsbericht wird dem Studienbeirat und dem Departmentrat sowie dem Senat und dem Präsidium vorgelegt, die dazu Stellung nehmen.

§ 10 Datenschutz

- (1) ¹Zur Durchführung von Evaluationen können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ²Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Evaluationen erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluationen nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach 10 Jahren.
- (4) Soweit personenbezogene Daten enthalten sind, bedürfen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Evaluationen und dem Evaluationsbericht innerhalb und außerhalb der Hochschule der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person/Lehrperson.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Neufassung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.04.2017 (Ver kündungsblatt Nr. 13, Jahrgang 9), die zuletzt durch die 1. Änderungsordnung der Evaluationsordnung der Hochschule-Hamm-Lippstadt vom 11.11.2019 (Ver kündungsblatt Nr. 1, Jahrgang 12) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Die Ordnungen der Departments sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Neufassung der Evaluationsordnung an diese Ordnung anzupassen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.